

des Konsistoriums verursacht.

1. Das Presbyterium der Gemeinde Millheim am Rhein hat es seit langer Zeit tief beklagt, dass in Sachen der Legalisierung der P. K. Kandidaten keine Einigung erzielt werden konnte. Würde die "Anordnung", in der vorliegenden Form durchgeführt, so würde dadurch die Möglichkeit einer Verständigung ganz erheblich erschwert und auf unabweisbare Zeit hinausgeschoben werden. Denn es ist klar, wie es auf alle irgendeine Beteiligten wirken müsste, wenn die genannten Kandidaten, die im kriege 2. J. jahrelang ihr Leben eingesetzt haben, bei ihrer Heimkehr vor der vollendeten Tatsache stehen, dass ihnen der Zutritt zu allen ingewöhnlich frei gewordenen und noch frei verbleibenden Pfarrstellen verschlossen bleibt. - Die Frage, um die es hier geht, ist daher viel zu kompliziert und schwierig, als dass sie mit dem Stimmus erledigt werden könnte. Es steht den Kandidaten ja jederzeit frei, sich legalisieren zu lassen.

2. Das Presbyterium sieht sich vor der Notwendigkeit, nach kriegsende 2 Pfarrstellen seiner Gemeinde neu zu besetzen, deren jetzige Inhaber zwar noch durchaus dienstfähig, aber schon über 70 Jahre alt sind. Es würde sich in keinem Falle entschließen können zu Gunsten einer Besetzung durch die Kirchenbehörde auf das Recht der Pfarrwahl zu verzichten, das in der hiesigen Gemeinde seit Jahrhunderten ausgeübt worden ist. Es würde aber eine wesentliche Schwächung dieses Rechtes darin erblicken, wenn die Wahl nur unter einer Anzahl von der Behörde benannter Kandidaten getroffen werden müsste.

3. Das Presbyterium würde in Übereinstimmung mit dem Absichten des Konsistoriums bereit sein, wenigstens in einem von beiden Fällen einen Kriegsteilnehmer zu wählen, müsste diesen aber vorher persönlich kennen zu lernen Gelegenheit haben. Die Verantwortung einer Pfarrwahl erachtet ihm zu ernst und groß, als dass es darauf verzichten könnte. Das Presbyterium bedauert, aus den angeführten Gründen der Anordnung des Konsistoriums in ihrer jetzigen Fassung nicht zustimmen zu können. Ein Teil seiner Bedenken könnte aber schon ausgeräumt werden, wenn etwa für die Wiederbesetzung der Pfarrstellen die Bestimmung getroffen würde:

'Die Wahl hat spätestens innerhalb eines halben Jahres nach dem Ende des Krieges zu erfolgen.'

Dadurch würde eine Überschätzung der Pfarrwahl vorgebeugt werden, ohne dass den Kriegsteilnehmern das Opfer einer langen Wartezeit zugefügt würde.

*Königsberg*